



Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (GN251306_201101)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einführung und Begriffsbestimmungen
§ 2	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
§ 3	Welche Leistungen erbringen wir?
§ 4	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
§ 5	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
§ 6	Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen, und können Sie durch Sonderzahlungen die Versicherungsleistungen erhöhen?
§ 7	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
§ 8	Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?
§ 9	Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
§ 10	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
§ 11	Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
§ 12	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
§ 13	Wer erhält die Versicherungsleistung?
§ 14	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
§ 15	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
§ 16	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
§ 17	Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?
§ 18	Wo ist der Gerichtsstand?

Einführung und Begriffsbestimmungen

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beiträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerrechtlichen Hinweisen. In den beiliegenden Tarifbedingungen sind außerdem einige wichtige Vertragsinhalte noch genauer erläutert.

Versicherungsjahr, -monat, -periode

Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres, beginnend jeweils an dem Monatsersten eines jeden Jahres, mittags 12 Uhr, der dem Datum des in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten dokumentierten "Rentenbeginns" entspricht.

Ein Versicherungsmonat dauert jeweils von einem Monatsersten, mittags 12 Uhr, bis zum nächsten Monatsersten mittags 12 Uhr.

Eine Versicherungsperiode entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeiten, beginnend und endend jeweils mittags 12 Uhr. Die Versicherungsperiode kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen stimmen Versicherungsperiode und Versicherungsmonat überein.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert im Sinne dieser Bedingungen entspricht dem Rückkaufswert nach § 169 VVG (Versicherungsvertragsgesetz), wobei der Abzug nach § 169 Absatz 5 VVG bereits berücksichtigt ist.

§ 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 6).

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die mit der Sterbetafel DAV 2004 R unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslang in gleich bleibender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats. Falls die Rente weniger als 50,00 EUR monatlich beträgt, können wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten.

Wir zahlen die versicherte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.

(2) Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge (ohne Beitragsteile für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen) und die uns zugeflossenen Sonderzahlungen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

(3) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das gebildete Deckungskapital. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Sonderzahlungen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem tariflichen Garantiezinssatz von 2,25 % p. a. verzinsen.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung)), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Damit werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierte Versicherungsleistung benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(3) Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langbleibkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt.



Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in § 4 der Tarifbedingungen beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) wird der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zugeteilt. Während der Rentenbezugszeit werden die Verträge weiterhin an den Bewertungsreserven beteiligt. Die anteiligen Bewertungsreserven werden dann einmal jährlich den Verträgen gutgebracht, in eine zusätzliche Rente umgewandelt und somit zur Erhöhung der jeweils erreichten Rente verwendet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(6) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteile wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteile in unserem Geschäftsbericht. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Zuteilungszeitpunkt und zu den Bemessungsgrößen der Überschussanteile. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(7) Weitergehende Angaben zu Form und Verwendung der Überschussanteile und Bewertungsreserven finden Sie in § 4 der Tarifbedingungen.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(8) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind - allein schon wegen der im Allgemeinen langen Vertragslaufzeit - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

(9) Über die vorhandenen Überschüsse erhalten Sie von uns jährlich vor Beginn der Rentenzahlung eine Mitteilung.

(10) Sie können von uns jederzeit vor Beginn der Rentenzahlung eine Mitteilung über die aktuelle Höhe Ihrer Überschüsse anfordern.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- bzw. Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die laufenden Beiträge werden zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode fällig. Ausschließlich im Rahmen der Begründung eines Anrechts nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) ist auch die Zahlung eines einzigen Beitrags (Einmalbeitrag) möglich.

(2) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(3) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Die Zahlung der Beiträge kann nur direkt auf ein von uns benanntes Konto erfolgen.

(7) Der Einschluss einer Zusatzversicherung ist nur dann möglich, wenn ihr Beitragsanteil höchstens 15 % des Gesamtbeitrags beträgt.

§ 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen, und können Sie durch Sonderzahlungen die Versicherungsleistungen erhöhen?

(1) Sofern Sie den in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Höchstbetrag laufend zahlen, enthalten die vertraglich vereinbarten Beiträge - sofern keine Vereinbarung gemäß Absatz 2 getroffen wurde - sowohl die von Ihnen geleisteten Beiträge als auch die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Diese Zulagen werden mit künftigen Beiträgen verrechnet. Übersteigt die staatliche Zulage die Summe der Beiträge eines Jahres, verwenden wir den übersteigenden Teil als Sonderzahlung gemäß Absatz 3.

Falls Sie weniger als den in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Höchstbetrag zahlen, verwenden wir die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen als Sonderzahlungen gemäß Absatz 3.

(2) Sofern bei Vertragsabschluss vereinbart, verwenden wir die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abweichend von der Regelung in Absatz 1 zur Erhöhung der Versicherungsleistung. Eine staatliche Zulage behandeln wir dabei als Sonderzahlung, aus der wir eine Erhöhungsversicherung gemäß Absatz 3 bilden.

(3) Sie können die vertraglich vereinbarten Beiträge eines Kalenderjahres bis zum Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 EStG (vgl. Steuerrechtliche Hinweise) durch eine Sonderzahlung aufstocken. Darüber hinaus kann sich eine Sonderzahlung gemäß Absatz 1 oder 2 ergeben. Aus einer Sonderzahlung bilden wir eine Erhöhungsversicherung ohne evtl. eingeschlossene Zusatzversicherung, deren Leistungen sich nach Ihrem Alter zum Rentenbeginn, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif errechnen. Sofern aufgrund neuer Erkenntnisse (z. B. längere Lebenserwartung) eine Änderung der Rechnungsgrundlagen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder von der Deutschen Aktuarvereinigung empfohlen wird, können wir ab diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Versicherungsleistung nach diesen neuen Rechnungsgrundlagen berechnen. Erhöhungstermin ist der Tag des Geldeingangs bei unserer Gesellschaft.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung gegen laufende Beitragszahlung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der Versicherungsperiode errechnet wird, bis zu der der Beitrag gezahlt wurde. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag ist das Deckungskapital. Ein Abzug von diesem Wert wird nicht erhoben.

(2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da hieraus auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Uns nachträglich zugeflossene staatliche Zulagen verwenden wir als Sonderzahlung gemäß § 5 Absatz 3.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie den beigefügten Garantiewerten entnehmen.

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.

(4) Die Garantie gemäß § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.



§ 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie haben das Recht bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Steuerrechtlichen Hinweisen.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase ganz oder teilweise jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Eine teilweise Kündigung Ihrer Versicherung ist nur möglich, wenn für die verbleibende Versicherung die tariflichen Bestimmungen (z. B. hinsichtlich der Mindestrente) erfüllt sind.

(2) Bei Kündigung zahlen wir als Rückkaufswert (vgl. Einführung und Begriffsbestimmungen) das Deckungskapital (siehe § 2 Absatz 3), wobei ein als angemessen angesehener Abzug erfolgt.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug und seiner Höhe finden Sie in § 3 der Tarifbedingungen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da hieraus auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Der Rückkaufswert entspricht jedoch mindestens dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängt.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie den beigefügten Garantiewerten entnehmen.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.

Weitere Informationen zum Thema Kündigung finden Sie im beigefügten "Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen".

(3) Wir sind berechtigt, den nach § 3 der Tarifbedingungen berechneten Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 VVG).

(4) Zusätzlich erhalten Sie bei Kündigung vor Rentenbeginn gutgeschriebene Überschussanteile und rückkaufsfähige Werte aus Schlussüberschussanteilen sowie ggf. die Ihrer Versicherung gemäß § 3 Absatz 5 zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 4 der Tarifbedingungen).

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(5) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(6) Das gebildete Kapital entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital der Versicherung ohne evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen. Es erhöht sich um bereits zugeteilte Überschussanteile, den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen sowie den nach § 153 Absätze 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven. Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

(7) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da hieraus auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie den beigefügten Garantiewerten entnehmen.

(8) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50,00 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(9) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

§ 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir bei laufender Beitragszahlung in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase. Bei Sonderzahlungen nach § 5 Absatz 3 verrechnen wir die Abschluss- und Vertriebskosten mit der Sonderzahlung.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage der Unterlagen, die in § 5 der für den Tarif maßgebenden Tarifbedingungen genannt sind.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Zum Zeitpunkt der Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag informieren wir Sie über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.



§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Folgebeiträgen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 16 Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag finden das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Sprache Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des VVG oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

(4) Nach § 195 BGB verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei nach § 199 BGB die Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Die Verjährung Ihrer Ansprüche können Sie durch eine gerichtliche Geltendmachung innerhalb dieser Dreijahresfrist hemmen.

Tarifbedingungen für Tarif NR2507/NR2537/NR2547 (GN259307_201101)

Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Rentengarantiezeit als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Im Folgenden sind einige wichtige Vertragsinhalte aus den "Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung" noch genauer erläutert.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Was ist versichert?
§ 2	Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?
§ 3	Was geschieht bei Kündigung oder Ruhenlassen des Vertrags?
§ 4	Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?
§ 5	Was ist im Leistungsfall zu tun?
§ 6	Welche Besonderheiten sind zu beachten?

§ 1 Was ist versichert?

Im Erlebensfall

(1) Erleben Sie den in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Rentenbeginn, zahlen wir ab diesem Zeitpunkt eine lebenslange monatliche Rente.

Die Rentenzahlung erfolgt an jedem Monatsersten, solange Sie leben, mindestens jedoch für die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden.

Im Todesfall

(2) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, so wird das Deckungskapital fällig.

§ 2 Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?

Für die Beitragszahlung Ihrer Versicherung gemäß §§ 4 und 6 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

Die laufenden Beiträge sind bis zum Rentenbeginn, längstens bis zum Ende der Versicherungsperiode (vgl. Einführung und Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Bedingungen), in der Sie sterben, zu entrichten.

§ 3 Was geschieht bei Kündigung oder Ruhenlassen des Vertrags?

Ruhenlassen des Vertrags

(1) Verlangen Sie gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen ein Ruhenlassen Ihres Vertrags, so setzen wir die versicherte Jahresrente auf eine beitragsfreie Summe herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird.

Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Jahresrente zur Verfügung stehende Betrag ist das mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Zeitpunkt des Ruhenlassens.

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(2) Bei Kündigung Ihrer Versicherung gemäß § 9 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen erhalten Sie einen vertraglich festgelegten Rückkaufswert (vgl. "Einführung und Begriffsbestimmungen" der Allgemeinen Bedingungen).

(3) Als Rückkaufswert erhalten Sie nicht die Summe der eingezahlten Beiträge, sondern das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zum Kündigungszeitpunkt abzüglich eines Abzugs. Sofern die restliche Aufschubdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 10 Jahre beträgt, erheben wir bei beitragspflichtigen und vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungen einen Abzug von 5 % des genannten Deckungskapitals. Für kürzere Restaufschubdauern sinkt der Abzug monatlich von 5 % bei einer Restaufschubdauer von 10 Jahren auf 0 % zum vereinbarten Rentenbeginn. 9 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt der Abzug beispielsweise 4,5 %, 8 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt der Abzug 4,0 %, 7 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt er 3,5 % usw.

Für Sonderzahlungen beträgt der Abzug 1 % des genannten Deckungskapitals, sofern die restliche Aufschubdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 10 Jahre beträgt. Für kürzere Restaufschubdauern sinkt der Abzug monatlich von 1 % bei einer Restaufschubdauer von 10 Jahren auf 0 % zum vereinbarten Rentenbeginn. 9 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt der Abzug beispielsweise 0,9 %, 8 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt der Abzug 0,8 %, 7 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt er 0,7 % usw. Haben Sie zum Ende des letzten vollen Versicherungsjahres das 60. Lebensjahr vollendet und befindet sich der Vertrag in den letzten fünf Versicherungsjahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn, so entfällt der Abzug.

Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals

(4) Bei Kündigung Ihrer Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (vgl. § 9 Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen) wird das zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandene, mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital zuzüglich gutgeschriebener Überschussanteile und übertragungsfähiger Werte aus Schlussüberschussanteilen und Bewertungsreserven abzüglich einer Gebühr von 50,00 EUR übertragen.

Übersicht über die Garantiewerte

(5) Eine Übersicht über die Rückkaufswerte, Werte bei Übertragung des Vertrags und beitragsfreien Jahresrenten im Fall des Ruhenlassens ist in den beigefügten Garantiewerten abgedruckt.



§ 4 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

Für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

Vor Rentenbeginn

(1) Für Ihre Versicherung werden zum Ende eines jeden Versicherungsjahres laufende Überschussanteile gutgeschrieben und in der Regel verzinslich angesammelt.

Statt dessen können die laufenden Überschussanteile auch in einem Investmentfonds bzw. in einem Fondsdepot angelegt werden (Invest-Bonus).

Haben Sie Invest-Bonus vereinbart, finden Sie weitere Einzelheiten dazu in den beigefügten Besonderen Bedingungen für den Invest-Bonus.

(2) Außerdem wird jährlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren der Beteiligungsfaktor für die Zuteilung von Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag festgelegt. Für die Berechnung des Beteiligungsfaktors wird eine Maßzahl für Ihren Vertrag ermittelt, die den individuellen Beitrag Ihres Vertrages an der Entstehung der Bewertungsreserven misst. Das Verhältnis dieser Maßzahl zur Summe der für den gesamten Versichertenbestand ermittelten Maßzahlen ergibt den Beteiligungsfaktor.

Die absolute Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitstermin (vgl. Absätze 3 und 4) ergibt sich durch Multiplikation des für Ihren Vertrag gültigen Beteiligungsfaktors mit den für diesen Termin ermittelten Bewertungsreserven.

Weitere Informationen zur Berechnung des Beteiligungsfaktors, sowie die Höhe der für das jeweilige Jahresende ermittelten Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

(3) Bei Kündigung Ihrer Versicherung oder bei Ihrem Tod werden verzinslich angesammelte Überschüsse bzw. bei Vereinbarung von Invest-Bonus der Zeitwert der Fondsanteile ausgezahlt bzw. übertragen.

Kündigen Sie Ihre Versicherung, wird unter folgenden Voraussetzungen ein Anteil des bei Rentenbeginn fälligen Schlussüberschussanteils ausgezahlt bzw. übertragen:

- die Kündigung erfolgt frühestens nach einem Drittel der Dauer bis zum Rentenbeginn oder
- zum Kündigungszeitpunkt entfällt der Abzug in Prozent des Deckungskapitals gemäß § 3 Absatz 3.

Andernfalls wird bei Kündigung kein Schlussüberschussanteil fällig. Sterben Sie vor Rentenbeginn, wird kein Schlussüberschussanteil gutgebracht.

Außerdem wird bei Kündigung oder Ihrem Tod die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt bzw. übertragen.

Bei Rentenbeginn

(4) Bei Beginn der Rentenzahlung werden die verzinslich angesammelten Überschussanteile bzw. bei Vereinbarung von Invest-Bonus der Zeitwert der Fondsanteile zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Außerdem wird bei Beginn der Rentenzahlung die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven gutgebracht und ebenfalls zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Die Rente aus den Überschussanteilen und aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach den für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft berechnet.

(5) Zusätzlich wird bei beitragspflichtigen Versicherungen bei Beginn der Rentenzahlung ein Schlussüberschussanteil fällig, der zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet wird. Die Verrentung des Schlussüberschussanteils wird nach den dann für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft vorgenommen.

Erfolgt vor Beginn der Rentenzahlung ein Ruhenlassen des Vertrags, wird unter folgenden Voraussetzungen bei Rentenbeginn ebenfalls ein Schlussüberschussanteil - dann aber in verminderter Höhe - fällig:

- das Ruhenlassen des Vertrags erfolgt frühestens nach einem Drittel der Dauer bis zum Rentenbeginn oder
- zum Zeitpunkt des Ruhenlassens entfällt der Abzug in Prozent des Deckungskapitals gemäß § 3 Absatz 3.

Andernfalls wird bei Rentenbeginn kein Schlussüberschussanteil gutgebracht.

(6) Bei Rentenbeginn wird außerdem ein Risikoüberschussanteil gutgebracht. Er bemisst sich in Prozent der garantierten Jahresrente zuzüglich der Rente, die sich aus den laufenden Überschüssen, dem Schlussüberschuss und der Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt, und wird zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Nach Rentenbeginn

(7) Die Überschusszuweisungen nach Rentenbeginn dienen der Erhöhung der versicherten Rente.

Bei Vereinbarung der dynamischen Überschussrente wird jährlich, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres, die gesamte Überschusszuweisung zur Erhöhung der bis dahin erreichten Rente verwendet.

Bei Vereinbarung der teildynamischen Bonusrente erhöht sich bereits ab Rentenbeginn die Rente um einen Zusatzbetrag. Die Höhe dieser Zusatzrente ändert sich, wenn sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz ändert. Ein darüber hinaus entstandener Teil der Überschusszuweisung wird jährlich, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres, für eine dynamische Erhöhung der Rente verwendet.

Die aufgrund der jährlichen dynamischen Steigerungen erreichte Rentenhöhe ist bei beiden Überschussverwendungsformen festgeschrieben.

(8) Außerdem erfolgt auch in der Rentenbezugszeit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die anteiligen Bewertungsreserven werden einmal jährlich anhand der Rentenhöhe und der vorhandenen Deckungsrückstellung der Rentenversicherungen im Rentenbezug ermittelt und zur Erhöhung der bis dahin erreichten Rente verwendet.

(9) Ein Wechsel der Überschussverwendungsart nach Rentenbeginn muss spätestens drei Monate vor dem Rentenbeginn beantragt werden.

(10) Nach Beginn der Rentenzahlung ist ein Wechsel zwischen den Überschussverwendungsarten ausgeschlossen.

§ 5 Was ist im Leistungsfall zu tun?

(1) Bei Beginn der Rentenzahlung ist einzureichen:

- ein amtlicher Lebens- und Altersnachweis von Ihnen.

(2) Bei Ihrem Tod sind einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- eine Mitteilung der Todesursache.

§ 6 Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Vorverlegung des Rentenbeginns

(1) Zu Lebzeiten können Sie jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode den vereinbarten Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zum vorverlegten Rentenbeginn das 60. Lebensjahr vollendet haben und der gesamte Vertragswert die Summe der gezahlten Beiträge nicht unterschreitet. Beträgt die sich ergebende Monatsrente weniger als die Kleinbetragsrente, die wir in Anlehnung an § 93 Absatz 3 EStG abfinden können, ist eine Vorverlegung nicht möglich.

(2) Die vorverlegte Rente besitzt die gleiche Leistungsstruktur wie vor der Vorverlegung. Die erste Rente wird zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig.

(3) Hinsichtlich der erreichten Überschüsse und Bewertungsreserven gelten die gleichen Regelungen wie bei Rentenbeginn (siehe § 4).

(4) Über den vorverlegten Rentenbeginn hinaus gezahlte Beiträge werden erstattet.

Verlegung des Rentenbeginns auf einen späteren Zeitpunkt

(5) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn zu Lebzeiten auch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, sofern der gesamte Vertragswert die Summe der gezahlten Beiträge nicht unterschreitet.

(6) Die Verschiebung des Rentenbeginns können Sie bis spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beantragen.

Kapitalauszahlung

(7) Sie können bei Rentenbeginn verlangen, dass einmalig Kapital in Höhe von maximal 30 % des gesamten dann vorhandenen Vertragswertes ausgezahlt wird. Durch eine Kapitalauszahlung verringern sich die Rentenleistungen.

Kapitalisierung bei Tod

(8) Bei Ihrem Tod während der Rentengarantiezeit kann die einmalige Abfindung der dann noch ausstehenden Rentenraten beantragt werden. Die aufgrund der dynamischen Steigerungen erreichte Überschussrente wird hierbei berücksichtigt.

(9) Mit Auszahlung der Abfindung erlischt die Versicherung.

Übertragung auf Ehegatten oder Waisen

(10) Das auszuzahlende Deckungskapital im Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn (vgl. § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen) bzw. eine einmalige Abfindung im Todesfall während der Rentengarantiezeit (vgl. Absatz 8) kann aber auch wie folgt verwendet werden:

Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt und mit dem Sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des EStG (Einkommensteuergesetz) erfüllt haben, erstellen wir ihm auf dessen Antrag ein Angebot über die Übertragung des ihm zustehenden Kapitals auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag. Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir ihm auf Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Waisenrente gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.



Besondere Bedingungen für den Invest-Bonus (GN254137_012008)

Fondsgebundene Anlage der laufenden Überschussanteile

§ 1 Was beinhaltet der Invest-Bonus?

(1) Der Invest-Bonus bietet vor Beginn der Rentenzahlung eine unmittelbare Beteiligung an dem gewählten Investmentfonds bzw. Fondsdepot bzw. Managed Fund, indem die laufenden Überschussanteile diesem zugeführt werden.

Mit Beginn der Rentenzahlung wird der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil dem bzw. den Investmentfonds entnommen und in unserem übrigen Vermögen angelegt.

(2) Da die Wertentwicklung der Fondsanlage nicht voraussehen ist, können wir die Höhe der Leistung aus dem Invest-Bonus nicht garantieren.

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der betreffenden Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Das bedeutet, dass die Leistungen aus dem Invest-Bonus je nach Entwicklung der Fondsanlage höher oder niedriger ausfallen werden.

(3) Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des Investmentfonds und entspricht dem Rücknahmepreis des Fondsanteils.

(4) Soweit die Erträge aus den in einem Investmentfonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Investmentfonds zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Fondsanteile dieses Investmentfonds um und schreiben sie den einzelnen Versicherungen gut.

(5) Die Höhe der Leistungen aus dem Invest-Bonus ist vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile abhängig. Den Zeitwert der Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem am Stichtag gemäß § 3 ermittelten Wert eines Fondsanteils multipliziert wird.

Die Leistungen aus dem Invest-Bonus werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht.

§ 2 Wie verwenden wir Ihre laufenden Überschussanteile beim Invest-Bonus?

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend § 4 der Tarifbedingungen zum Ende eines Versicherungsjahres zugewiesen.

Zu Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres führen wir den Überschussanteil nach Abzug eines Verwaltungskostenanteils der Fondsanlage zu. Bei der Umrechnung in Fondsanteile werden die Rücknahmepreise der Fondsanteile zum letzten Börsentag des Vormonats zugrunde gelegt.

§ 3 Welcher Stichtag liegt der Ermittlung des Zeitwertes zugrunde?

Der Ermittlung des Zeitwertes gemäß § 1 Absatz 5 liegt folgende Stichtagsregelung zugrunde: Bei Rentenzahlungsbeginn oder Kündigung ist der Stichtag der letzte Börsentag vor dem jeweiligen Berechnungstermin. Bei Tod der versicherten Person wird als Stichtag der letzte Börsentag vor dem Eingang der Meldung des Todesfalls bei unserer Generaldirektion in Nürnberg zugrunde gelegt.

§ 4 Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Auszahlungszeitpunkt

(1) Beim Invest-Bonus kann der Wert der Fondsanteile immer erst zu dem Termin, an dem eine Leistung fällig wird, ermittelt werden.

Daher wird im Fall des Beginns der Rentenzahlung der Überweisungsauftrag über eine fällige Rente aus dem Vertrag (vgl. § 14 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) innerhalb einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen nach Fälligkeit der ersten Rentenzahlung erteilt, sofern die in § 5 der Tarifbedingungen genannten Unterlagen spätestens eine Woche vor dem für die Ermittlung der Leistung aus dem Invest-Bonus maßgebenden Stichtag (vgl. § 3) bei unserer Generaldirektion in Nürnberg eingegangen sind. Bei einem nicht termingerechten Eingang der Unterlagen erfolgt die Auszahlung entsprechend später.

Bei Rückkauf gelten diese Regelungen analog. Bei Tod der versicherten Person erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf drei Wochen; die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

Wechsel der Überschussverwendung

(2) Zur Sicherung Ihres erreichten Wertes in dem bzw. den Investmentfonds können Sie einen Wechsel auf die Überschussverwendungsart "verzinsliche Ansammlung der laufenden Überschussanteile" beantragen. Dabei wird der Zeitwert der Fondsanteile in ein konventionell angelegtes Überschussguthaben überführt. Um Zinsdifferenzen zwischen langfristigen Kapitalmarktzinsen, wonach sich die Verzinsung des Überschussguthabens ausrichtet, und den kurzfristigen Kapitalmarktzinsen, die bei einer Sicherung über den Kapitalmarkt anfallen würden, auszugleichen, wird eine Sicherungsgebühr in Höhe von 1 % des vorhandenen Guthabens einbehalten.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dieser Sicherungsgebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Sicherungsgebühr bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Weiterhin wird der Zeitraum bis zur nächsten Überschusszuweisung berücksichtigt. Statt der Anlage in dem bzw. den Investmentfonds werden auch die weiteren laufenden Überschussanteile verzinslich angesammelt und entsprechend verwendet.

§ 5 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

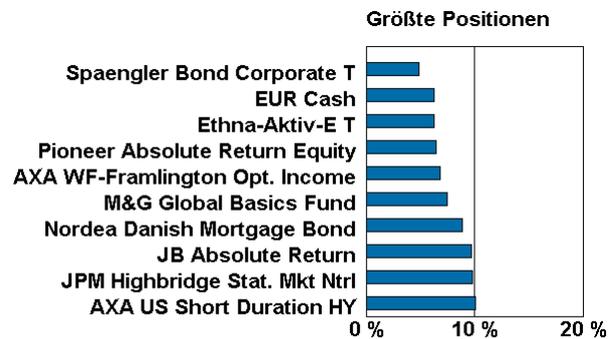
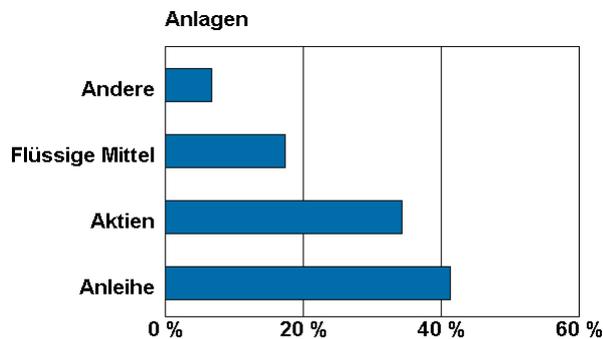
Ein Fonds kann von der Kapitalanlagegesellschaft geschlossen werden. Ebenso können wir einen Fonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bestehende Anteile schließen und aus dem Angebot zum Invest-Bonus Ihrer Versicherung herausnehmen. In diesem Fall werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen nach unserer Meinung dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung nahe liegenden Fonds wählen.



FFPB MultiTrend Doppelplus

Der FFPB MultiTrend Doppelplus verfolgt das Anlageziel, auf Basis einer längerfristigen Strategie einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen, wobei zeitweise hohe Schwankungen auftreten können. Dazu wird überwiegend in Fonds investiert, die vorzugsweise auf den internationalen Aktienmärkten anlegen. Ein kleinerer Teil soll in Fonds mit Rentenorientierung oder alternativen Anlagestrategien investiert werden. Dabei können Zielfonds mit unterschiedlichen Schwerpunkten nach Regionen, Sektoren oder Branchen berücksichtigt werden. Das Portfoliomanagement strebt an, die Aktienquote grundsätzlich innerhalb einer Bandbreite von 50 % und 100 % zu halten. Der Anlagehorizont sollte mindestens 4 Jahre betragen.

Portfeuillestruktur



Wertentwicklung des Fonds, Stand: 29.07.2011

Zeitraum	2011	12 Monate	2010	2009	3 Jahre p. a.	5 Jahre p. a.	Volatilität (3 Jahre)
Fonds	-3,72 %	4,91 %	12,94 %	20,69 %	2,79 %	-----	9,77 %
Vergleichsindex	-2,80 %	8,86 %	21,12 %	26,35 %	4,36 %	-----	16,30 %

Fondsinformationen

Wertpapierkenn-Nr.	A0MZG3
ISIN	LU0317844685
KAG	FÜRST FUGGER Privatbank KG
Managementgebühr	z. Zt. 1,90 % p. a.
Benchmark	100 % MSCI World

Quelle: FERI EuroRating 29.07.2011

Rechtliche Hinweise: Wert und Erträge einer Investmentanlage können steigen oder fallen. Eine positive Entwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung. Die obigen Angaben wurden mit großer Sorgfalt recherchiert. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir unsere Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränken müssen.

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

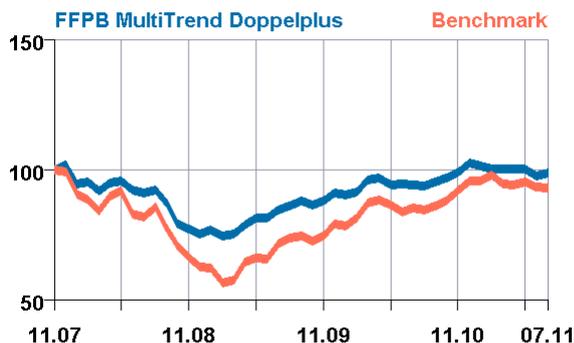
NÜRNBERGER

VERSICHERUNGSGRUPPE



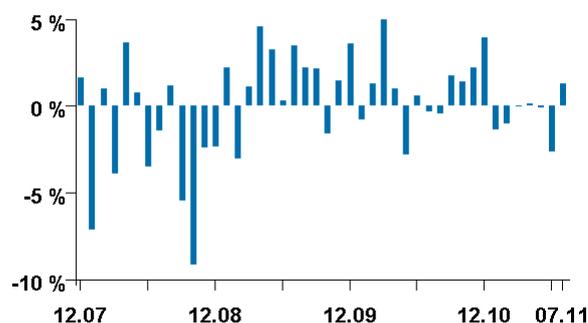
FFPB MultiTrend Doppelplus

Wertentwicklung Fonds und Index in € Indizierte Wertentwicklung



Monatliche Wertentwicklung

Wertentwicklung einzelner 1-Monats-Anlagen in % in EUR



Erklärungen zum FFPB MultiTrend Doppelplus

Ausgabeaufschlag:

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Ausgenommen sind die Fonds- und Fonds-Renten-Tarife bis einschließlich der Generation 2100. Bei diesen wird ein vertraglich festgelegter Ausgabeaufschlag erhoben, der jedoch bei fast allen Tarifen der Generationen 2000 und 2100 im Rahmen der Überschussbeteiligung teilweise zurückerstattet wird.

Benchmark:

Messlatte für Fonds. Meist ein Index der dem entsprechenden Anlageraum des Fonds entspricht.

Feri-Rating von Lipper:

Das Feri-Rating wird von Lipper erstellt, einer 100-prozentigen Reuters-Tochter, die weltweit führend als Dienstleister für Fondsinformationen und -analysetools ist.

Größte Positionen:

Hier werden die größten Aktienpositionen des Fonds aufgezeigt.

Indizierte Wertentwicklung:

Bei der indizierten Wertentwicklung wird über einen bestimmten Zeitraum die Wertentwicklung des Fonds dem Vergleichsindex (Benchmark) gegenübergestellt. Hierbei wird unterstellt (indiziert), dass zu Beginn des Betrachtungszeitraumes die zu vergleichenden Positionen bei der Punktzahl 100 beginnen, um somit besser vergleichbar zu sein.

Kapitalanlagegesellschaft (KAG):

Auch Investmentgesellschaft. Unternehmen, das Investmentfonds auflegt. Deutsche KAGs unterliegen dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).

Rating:

Das hier zur Anwendung kommende Rating-Verfahren von Feri Trust bewertet die Investmentfonds zu 70 % nach Ertrags-Kennziffern und zu 30 % nach Risiko-Kennziffern.

Das Rating-Ergebnis wird in Buchstaben von A bzw. (A) - sehr guter Fonds - E bzw. (E) - schwacher Fonds - angezeigt und bezieht sich jeweils auf die dem Fonds zugehörige Anlagekategorie.

Portefeuillestruktur:

In den Portefeuillestrukturen wird die prozentuale Gewichtung einzelner Branchen/Länder/Währungen des Fonds aufgezeigt.

Volatilität (Risikofaktor):

Ist eine mathematische Größe für das Maß des Risikos eines Fonds. Je höher der Wert ist, desto risikoreicher ist der Fonds.

Wertentwicklung:

Die durchschnittliche Wertentwicklung der vergangenen Jahre wird in Prozent pro Jahr angegeben. Sie ist keine Prognose für die Zukunft.

WKN/ISIN:

Zur Identifikation des Fonds in Publikationen etc.

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

NÜRNBERGER

VERSICHERUNGSGRUPPE



FFPB MultiTrend Doppelplus

Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern

Die Versicherungsgesellschaft erhält in der Regel im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalanlagegesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an die Versicherungsgesellschaft zahlen, aber auch andere Vertriebsvergütungen in Form von Platzierungsprovisionen, Abschlägen auf den Emissionspreis oder Vertriebsfolgeprovisionen; diese Vergütungen sind sehr unterschiedlich und schwanken zwischen 0 und 1,5 % p.a. Die Vereinnahmung solcher Zahlungen fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Die Höhe und Struktur der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier oder einen konkreten Fonds werden wir Ihnen vor dem Abschluss eines Geschäfts auf Nachfrage gerne offenlegen, soweit dies rechtlich geboten ist.

Wir weisen überdies darauf hin, dass Interessenkonflikte auf Beraterseite deshalb entstehen könnten, weil Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile einer heldedauerabhängigen Vertriebsfolgeprovision erhalten könnte; die jeweilige Investmentgesellschaft erhält zu Lasten des Fonds eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines vereinbarten Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, die Versicherungsgesellschaft kann für ihre Verwaltungsaufwendungen einen Teil dieser Gebühren erhalten und kann ihn ganz oder teilweise an ihre Vermittler oder Finanzberater als Entgelt für deren Verdienste abgeben. Ihnen entstehen durch diese Konstruktion keinerlei gesonderte Gebühren. Sollten von Ihrer Seite hierzu Fragen oder Unklarheiten bestehen oder die Gefahr eines Interessenkonflikts gesehen werden, steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung bestehender Fragen gerne zur Verfügung.

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

NÜRNBERGER



VERSICHERUNGSGRUPPE



Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen (GN254537_012008)

Hinweise zur Kündigung und zum Ruhenlassen Ihrer Versicherung

Die Kündigung oder das Ruhenlassen Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den Tarifbedingungen vereinbarte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

- Veränderungen der Risiko- und Ertragslage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Wir kalkulieren im Übrigen so, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag.

- Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Steuerrechtliche Hinweise (GN254637_201101)

Hiermit informieren wir Sie über wichtige steuerrechtliche Regelungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Unsere Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung (Einkommensteuergesetz - EStG) bei Vertragsabschluss.

1. Förderkonzept

a) Staatlich gefördert werden Verträge des in §§ 10a Absatz 1, 79 EStG genannten Personenkreises.

b) Die Förderung erfolgt ab dem Jahr 2002 für jedes Jahr, für das Altersvorsorgebeiträge gezahlt werden, durch eine Zulage und - sofern dies günstiger ist - durch einen Sonderausgabenabzug.

Zulagen

c) Es werden Grund- und Kinderzulagen gewährt. Die Zulagen werden nur dann in voller Höhe fällig, wenn der Altersvorsorgebeitrag eine bestimmte Höhe erreicht (siehe Punkte g) und h)).

d) Die Höhe der Grundzulage beträgt ab 2008 pro Person und Jahr 154,00 EUR.

e) Berufseinstiegsbonus

Für Zulagenberechtigte nach § 79 Satz 1, die zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88 EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Punkt d) um einmalig 200,00 EUR. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31.12.2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wurde.

f) Je Kind und Jahr erhält der Zulageberechtigte ab 2008 185,00 EUR; falls das Kind ab dem 01.01.2008 geboren ist, 300,00 EUR.

Die Kinderzulage wird gewährt, sofern der Zulageberechtigte auch Kindergeld erhält. Anspruchsberechtigter für die Kinderzulage ist grundsätzlich derjenige, der auch das Kindergeld erhält. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Eltern wird die Zulage regelmäßig der Mutter zugeordnet. Der Vater erhält nur dann die Kinderzulage, wenn beide Elternteile dies gemeinsam beantragen. Ein entsprechender Antrag ist unwiderruflich und gilt jeweils für ein Beitragsjahr.

g) Zulagen werden auf maximal zwei Verträge überwiesen.

h) Die Zulagen werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Altersvorsorgebeitrag in einer bestimmten Mindesthöhe (Mindest-Altersvorsorgebeitrag) gezahlt wird. Diese beträgt ab 2008 zusammen mit den Zulagen 4 % der im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur Gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch nicht mehr als der um die Zulage verminderte Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Punkt k)).

i) Außerdem muss mindestens ein so genannter Sockelbetrag gezahlt werden, damit die Zulage ungekürzt gewährt wird. Der Sockelbetrag beträgt seit 2005 60,00 EUR.

j) Sind die tatsächlich gezahlten Beiträge niedriger als der Mindest-Altersvorsorgebeitrag bzw. der Sockelbetrag, wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

k) Ein nicht pflichtversicherter Ehepartner hat auch Anspruch auf ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehepartner seinen Mindest-Altersvorsorgebeitrag unter Berücksichtigung der beiden Ehepartner insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat.

Sonderausgabenabzug

l) Der Höchstbetrag der als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähigen Altersvorsorgebeiträge einschließlich der dafür zustehenden Zulage beträgt in den Veranlagungszeiträumen ab 2008 2.100,00 EUR.

m) Sind beide Ehepartner zum Sonderausgabenabzug berechtigt, so steht bei Zusammenveranlagung jedem Ehepartner der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag zu. Ist nur ein Ehepartner zum Sonderausgabenabzug berechtigt, so ist der Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge (zzgl. Zulagen) für beide Ehepartner auf den einfachen Höchstbetrag beschränkt. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend gemacht werden, sind keine Altersvorsorgebeiträge.

n) Der Zulagenberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Kapital wie folgt verwenden:

1. Bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
2. zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung.

Eine begünstigte Wohnung ist:

1. eine Wohnung in einem eigenen Haus oder
2. eine eigene Eigentumswohnung oder
3. eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft, wenn diese Wohnung den Lebensmittelpunkt des Zulagenberechtigten bildet, im Inland gelegen ist und vom Zulagenberechtigten zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Eine Verpflichtung den Entnahmebetrag wieder in einen Altersvorsorgevertrag zurückzuführen besteht nicht.

2. Beantragung der Förderung

Jährliche Beantragung der Zulage

a) Spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, muss der Zulageberechtigte einen Antrag auf amtlichem Vordruck mit Angabe seiner Sozialversicherungsnummer auf die Zulage stellen. Der Antrag ist bei dem Anbieter einzureichen, an den die Beiträge geleistet wurden.



b) Hat der Zulageberechtigte im Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge für mehrere Verträge gezahlt, so muss er mit dem Zulagenantrag bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Beantragt er die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage nur für zwei Verträge gewährt.

c) Damit die Zulage in der korrekten Höhe festgesetzt werden kann, muss der Berechtigte dem Anbieter Änderungen seiner Daten (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens), die zu einer Minderung der Zulage führen, unverzüglich mitteilen.

d) Zu Unrecht bzw. zu hoch ausgezahlte Zulagen werden wieder zurückgefordert.

Dauerzulagenantrag

e) Anstatt der jährlichen Beantragung der Zulage kann auch einmalig ein Dauerzulagenantrag (inkl. Vollmacht und ggf. Kinderergänzungsbögen) gestellt werden. In den Folgejahren müssen Zulagenantrag und Kinderergänzungsbögen nicht erneut ausgefüllt werden. Wenn sich allerdings an den gemachten Angaben etwas ändert, so ist dies unverzüglich dem Anbieter mitzuteilen.

f) Es müssen keine Angaben zum Einkommen gemacht werden.

g) Der Anbieter beantragt jedes Jahr aufgrund der im Dauerzulagenantrag gemachten Angaben und der erteilten Vollmacht die Zulagenförderung.

Sonderausgabenabzug

h) Das Finanzamt ermittelt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger als der Anspruch auf Zulage ist.

3. Schädliche Verwendung

a) Eine schädliche Verwendung liegt vor, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen an den Zulageberechtigten nicht

- als Leibrente
- oder
- zur Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung im Sinne des § 92a EStG

ausgezahlt wird.

Eine Übertragung des angesparten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag ist ebenfalls keine schädliche Verwendung.

b) Bei einer schädlichen Verwendung tritt eine Rückzahlungspflicht hinsichtlich der erhaltenen Förderbeträge ein. Der Zulageberechtigte hat die in dem ausgezahlten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie den entsprechenden Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung (Sonderausgabenabzug) zurückzuzahlen. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern.

c) Eine schädliche Verwendung ist grundsätzlich auch im Falle der Vererbung anzunehmen, denn hier wird das Kapital nicht an den Zulageberechtigten, sondern an Dritte ausgezahlt.

Die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung treten jedoch nicht ein, wenn im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Kapital auf einen auf den Namen des Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Voraussetzung für die mögliche Inanspruchnahme ist allerdings, dass der verstorbene und der überlebende Ehepartner im Todeszeitpunkt des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllt haben (unbeschränkte Steuerpflicht beider Ehepartner und kein dauerndes Getrenntleben).

Die Folgen der schädlichen Verwendung treten auch dann nicht ein, wenn der Tod in der Rentengarantiezeit eingetreten ist und die Rentengarantieleistungen fortlaufend oder einmalig auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehepartners übertragen werden.

d) Durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland und die damit verbundene Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht treten gleichfalls die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung ein. Mit dem endgültigen Wechsel in das Ausland endet die Förderung nach dem Altersvermögensgesetz.

e) Entscheidet der Förderberechtigte innerhalb oder außerhalb der Ansparphase die Selbstnutzung der Wohnimmobilie aufzugeben (schädliche Verwendung) erfolgt die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals.

Eine Ausnahme besteht bei einer nur vorübergehenden Nichtnutzung des geförderten Wohneigentums, wenn

1. die selbstgenutzte Wohnung aufgrund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst genutzt wird,
2. der Steuerpflichtige beabsichtigt die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und
3. die Selbstnutzung spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres des Steuerpflichtigen wieder aufgenommen wird.

4. Besteuerung der Leistungen

a) Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig (= Prinzip der nachgelagerten Besteuerung). Die volle Besteuerung erfolgt nur auf den Teil, der tatsächlich steuerbefreit war bzw. im Rahmen des § 10a EStG gefördert wurde.

b) Wird das in einem Altersvorsorgevertrag angesammelte Kapital schädlich verwendet (siehe 3.), sind die Leistungen nach Abzug der Eigenbeiträge und Zulagen voll steuerpflichtig. Dies entspricht im wesentlichen einer Besteuerung der angefallenen Erträge. Soweit keine steuerliche Förderung der Beiträge erfolgt ist, werden Leistungen aus Rentenversicherungsverträgen laut § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Ertragsanteil besteuert, sofern die vereinbarte Rentengarantiezeit nicht die mittlere Lebenserwartung übersteigt.

c) Wenn vor dem Zeitpunkt der schädlichen Verwendung die Laufzeit des Vertrags insgesamt weniger als zwölf Jahre betragen hat oder Ansprüche aus dem Vertrag entgeltlich erworben wurden, sind die Erträge auch insoweit zu versteuern, als sie vor der Umwandlung in einen Altersvorsorgevertrag entstanden sind.

d) Für alle Auszahlungen im Todesfall gilt grundsätzlich dieselbe steuerliche Behandlung wie bei schädlichen Auszahlungen. Ausnahme: Bei Tod des Ehepartners kann der überlebende Ehepartner das vorhandene Kapital auf seinen Vertrag übertragen.

Besteuerung von Entnahmen im Sinne des Altersvorsorgeeigenheimbetrages

e) Die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase wird durch die Bildung eines Wohnförderkontos gewährleistet. Auf diesem Konto werden die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beträge erfasst. Sie bilden die Grundlage für die spätere Besteuerung. Werden während der Ansparphase Beträge für das Wohnförderkonto entnommen, sind diese zu Beginn der Auszahlungsphase jährlich um 2 % zu erhöhen. Damit wird berücksichtigt, dass der Förderberechtigte das in der Wohnimmobilie investierte geförderte Kapital bereits vor Beginn der Auszahlungsphase nutzen kann.

Zu Beginn der Auszahlungsphase hat der Förderberechtigte ein einmaliges Wahlrecht:

1. Einmalbesteuerung von 70 % des Betrags des Wohnförderkontos mit dem individuellen Steuersatz oder
2. Besteuerung des Betrags des Wohnförderkontos sukzessive über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren mit seinem individuellen Steuersatz.

f) Besteuerung bei schädlicher Verwendung des Wohnförderkontos

1. Besteuerung in der Ansparphase

Der Zulageberechtigte ist verpflichtet seinem Anbieter den Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen. Wurde der Betrag der nachgelagerten Besteuerung zugeführt, kann der Anbieter das Wohnförderkonto auflösen.

Der Zufluss der im Wohnförderkonto erfassten Beträge ist als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Aufgabe und damit nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe zu versteuern.

2. Nachbesteuerung in der Auszahlungsphase

Wird das geförderte Kapital in der Auszahlungsphase innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren der Altersversorgung entzogen, handelt es sich um eine schädliche Verwendung (Ausnahme: Tod des Berechtigten).

In diesem Fall ist (auch wenn die privilegierte Einmalbesteuerung gewählt wurde):

- innerhalb eines Zeitraum bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das 1,5fache und
- innerhalb eines Zeitraums zwischen dem 10. und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das einfache

des noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG).

Förderunschädliche Übertragung von Leistungen im Sinne des Altersvorsorgeeigenheimbetrages

g) In bestimmten Ausnahmefällen (§ 92 a Abs. 3 Satz 9 EStG) treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie nicht ein:

1. wenn der Zulagenberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres vor und von 4 Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere Wohnung verwendet.
2. wenn der Zulagenberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt.



h) Auch in Fällen einer Übertragung oder Zuweisung an den Ehegatten treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie nicht ein:

1. Übertragung an den Ehegatten

Wenn der Ehegatte eines verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten zusammen veranlagt werden (§ 26 Abs. 1 EStG). In diesem Fall führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden Ehegatten fort und teilt dies der zentralen Stelle mit.

2. Zuweisung an den Ehegatten

Wenn die Ehwohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird.

Verfahren im Todesfall

i) Verstorbt der Förderberechtigte bevor das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt ist, ist das Wohnförderkonto aufzulösen und der Auflösungsbetrag nachgelagert zu versteuern. Der Auflösungsbetrag ist der noch nicht versteuerte Restbetrag des Wohnförderkontos.

Dieser wird dem Erblasser zugerechnet, so dass in dessen letzter Einkommensteuererklärung die nachgelagerte Besteuerung vorgenommen wird.

Ausnahme:

Übertragung auf den überlebenden Ehegatten.

Zusatzversicherungen

j) Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so gelten für die Besteuerung der Berufsunfähigkeits-Rente die gleichen Regelungen wie für die Hauptversicherung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung (IS020_201104)

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.

Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden.

Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die - wie z. B. beim Arzt - einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab.

Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat die versicherte Person bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben.

Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben der versicherten Person aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Im Bereich der Schadenversicherung gilt:

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.



Bei der Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherten, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Bonitätsprüfung

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (beruhend auf Erfahrungswerten) beziehen wir beispielsweise von der INFORMA, Unternehmensberatungs GmbH, ein Mitglied im Unternehmensverbund der arvalo infoscience GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Wir werden die Informationen nur in Fällen des Vertragsabschlusses, im Rahmen der Vertragsabwicklung und bei Zahlungsverzug abrufen. Unsere damit befassten Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, dies in jedem Fall einzuhalten.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen und Teilbereiche der Versicherungstätigkeit (z. B. Lebens-, Kranken- und Sachversicherung oder z. B. die Schadenbearbeitung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen, und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldgänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe sowie der für die Schadenbearbeitung zuständigen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter Verfügung der jeweiligen Unternehmen und werden nur zum Zwecke der Schadenbearbeitung an die entsprechenden anderen Unternehmen der Gruppe übermittelt.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG,
NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG,
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG,
NÜRNBERGER Pensionskasse AG,
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG,

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft,
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG,
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG,
NÜRNBERGER Versicherung Immobilien AG,
NÜRNBERGER Investment Services GmbH,
NÜRNBERGER Versicherungs- und Bauspar-Vermittlungs-GmbH,
NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH,
NÜRNBERGER SofortService AG,
GARANTA Versicherungs-AG,
FÜRST FUGGER Privatbank KG.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelten Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät.

Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.



Allgemeine Hinweise zum Versicherungsvertrag (GN254737_201008)

Leistungsverpflichtung des Versicherers

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Beitragsverpflichtung des Versicherungsnehmers

"Wer ist Wer" beim Lebensversicherungsvertrag?

Als "Versicherungsnehmer" sind Sie unser Vertragspartner. Sie haben es auch übernommen, die Beiträge zu zahlen. Die "versicherte Person" hingegen ist die Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt. Meist sind "Versicherungsnehmer" und "versicherte Person" ein und dieselbe Person.

Die von Ihnen zum Empfang der Versicherungsleistung bestimmte Person ist "Bezugsberechtigter". Es empfiehlt sich, insbesondere für den Todesfall, stets die Bezugsberechtigung namentlich festzulegen, z. B. Ihren Ehepartner (mit Nennung des Vornamens) oder Ihre Kinder (Name, Anschrift, Geburtsdatum). Prüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob die Bezugsberechtigung noch Ihren Wünschen entspricht.

Die Bezugsberechtigung kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen werden, falls sie nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet worden ist.

Vertragspartnerschaft braucht Regeln

Versicherungsbedingungen sind bindend:

Für die Versicherung sind der Antrag und die dazugehörigen Erklärungen sowie die beigefügten Bedingungen maßgebend.

Annahmefrist:

Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 6 Wochen anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, mit dem Tag der Antragstellung.

Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

Nur Schriftliches ist rechtswirksam:

Alle für die Gesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen an die Hauptverwaltung der Gesellschaft oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Sie können, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Text- oder Schriftform abgegeben werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn

Beratungs-Service wird gebührenfrei geboten

Die Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer irgendwelche besonderen Gebühren für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

Abschriften oder Ersatzurkunde lieferbar

Gemäß § 3 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Er kann außerdem auf seine Kosten die Ausstellung einer Ersatzurkunde für einen abhanden gekommenen oder vernichteten Versicherungsschein verlangen.

Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?

Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Sie können jederzeit auch eine Änderung der Zahlungsweise Ihrer laufenden Beiträge beantragen. Ausschließlich im Rahmen der Begründung eines Anrechts nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) ist auch die Zahlung eines einzigen Beitrags (Einmalbeitrag) möglich.

Was tun, wenn die laufenden Beiträge nicht mehr gezahlt werden können?

Wichtige Gründe, wie z. B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit, können dazu führen, dass Sie eine Zeit lang die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung nicht mehr aufbringen können. Eine überstürzte Kündigung des Vertrags wäre dann sicherlich der schlechteste Ausweg. Lassen Sie sich in einer solchen Situation rechtzeitig von uns beraten. Wir haben je nach Lage Ihres Falles verschiedene Möglichkeiten, Ihnen zu helfen.

Rechtzeitige und vollständige Vorlage der Unterlagen, insbesondere die Angabe Ihrer Kontonummer und der Bankleitzahl Ihres Kreditinstituts, gewährleistet die prompte Abwicklung Ihrer Ansprüche im Leistungsfall.

Meldungen und Unterlagen an folgende Anschrift:

NÜRNBERGER Versicherungsgruppe
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg

Telefon 0911 531-5